

**Hinweis:**  
 Um sachgerecht über Ihren Antrag auf Grundsicherung entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen über Sie und zum Teil auch Ihre Haushaltsangehörigen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen.  
 Bitte beachten Sie die Erläuterungen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf Seite 4 zu unterschreiben.  
 Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der letzten Seite zu bestätigen.  
 Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch-Zehntes Buch (SGB X).  
 Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X.  
 Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch (SGB I). Sofern Sie dieser Obliegenheit nicht nachkommen, kann die beantragte Sozialleistung ganz oder teilweise wegen fehlender Mitwirkung versagt werden.

<b>1. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen</b>	<b>1. Person</b>	<b>2. Person</b>
	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
<b>Bei mehr als zwei Personen bitte auf gesondertem Blatt ergänzen!</b>	<b>Antragsteller(in) 1</b>	<input type="checkbox"/> <b>Antragsteller(in) 2</b> <input type="checkbox"/> <b>Ehegatte (nicht getrennt lebend)</b> <input type="checkbox"/> <b>Lebenspartner(in) (nicht getrennt lebend)</b> <input type="checkbox"/> <b>Partner(in) in eheähnlicher Gemeinschaft</b>
Familienname, auch Geburtsname, Vorname		
Anschrift Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, (freiwillig: Telefon)		
Geburtsdatum und -ort		
Rentenversicherungs-Nr.		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft (LP) <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> getr.-leb. (Ehe) <input type="checkbox"/> getr.-leb. (LP) <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> LP aufgeh. seit	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft (LP) <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> getr.-leb. (Ehe) <input type="checkbox"/> getr.-leb. (LP) <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> LP aufgeh. seit
Wer trägt die überwiegenden Kosten des Haushalts? (Stellung als Haushaltsvorstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status		
Spätaussiedler(in) falls ja: Ist die Verteilung länger als drei Jahre her? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls ja: Ist die Verteilung länger als drei Jahre her? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Betreuer(in) (Kopie der Bestellungsurkunde beifügen)		
Anschrift des/der Betreuer(in) Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, (freiwillig: Telefon)		
Dauernd voll erwerbsgemindert ohne Rentenbezug, weil		
Leben Sie in einer stationären Einrichtung (z.B. Heim, Krankenhaus)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja: <b>Wo haben Sie vorher gewohnt</b> (gewöhnlicher Aufenthaltsort)?	Aufenthalt <b>vor der Aufnahme</b> in die Einrichtung:	Aufenthalt <b>vor der Aufnahme</b> in die Einrichtung:

Haben Sie bereits Grundsicherungsleistungen erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls ja: von wem? bis wann?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls ja: von wem? bis wann?
---	---	---

<b>2. Unterhalt</b>	<b>nur ausfüllen, wenn 2. Person auch Antragsteller(in) ist:</b>
Welche Berufe werden von Ihnen Eltern und (leiblichen oder adoptierten) Kinder ausgeübt?	Vater Mutter Kind 1: Kind 2: weitere Kinder:
Bestehen Unterhaltsansprüche gegen geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten / Ehegattinnen oder Partner(innen) einer Lebenspartnerschaft?	<input type="checkbox"/> Nein, Grund: <input type="checkbox"/> Auf Unterhalt wurde verzichtet <input type="checkbox"/> Ja, Unterhalt wird bereits gezahlt <input type="checkbox"/> Ja, Unterhaltsansprüche sind noch nicht geltend gemacht <input type="checkbox"/> Ja, Unterhaltsansprüche sind bereits geltend gemacht <input type="checkbox"/> Ja, Unterhaltsansprüche sind bereits tituliert (vollstreckbarer Titel, bitte Urkunde beifügen)
Falls ja: Familienname, Vorname des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten/Partners	
Anschrift Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, (freiwillig: Telefon)	
Geburtsdatum und -ort	

jährliches Einkommen in EUR des/der getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten bzw. Partners / Partnerin		
--	--	--

**3. Fragen zur Bedarfsfeststellung: Bitte alle Beträge in EUR angeben!**

**3.1 Monatliche Kosten der Unterkunft - Nur auszufüllen von Personen, die nicht in einer stationären Einrichtung leben! -**

Zahl der Personen in der Wohnung:	Person(en)	Wohnfläche:	m <sup>2</sup>	Baujahr des Hauses:
Gesamtkosten der Unterkunft (ohne Heizkosten!):		EUR		
davon Kaltmiete:		EUR		
Nebenkosten:		EUR		
Enthalten die oben genannten Beträge				
- Kosten für Haushaltsstrom?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	falls ja, Höhe: EUR	
- Kosten für Warmwasserbereitung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	falls ja, Höhe: EUR	
- Kosten für Schönheitsreparaturen ?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	falls ja, Höhe: EUR	
- Kosten für den Fernsehempfang über Kabel?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	falls ja, Höhe: EUR	
falls ja: zählen Sie den Fernsehempfang über Kabel zu Ihren persönlichen Bedürfnissen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		

Höhe der Einnahmen aus Untervermietung:	EUR	<input type="checkbox"/> möbliertes Zimmer	<input type="checkbox"/> möblierte Wohnung	<input type="checkbox"/> Leerzimmer
---	-----	--	--	-------------------------------------

Hinweise zur Wohnungsgröße und zu den Unterkunftskosten:	(Bitte lassen Sie sich ggf. beraten!)
--	---------------------------------------

**3.2 Heizkosten - Nur auszufüllen von Personen, die nicht in einer stationären Einrichtung leben! -**

Höhe der monatlichen Kosten:	EUR	Art der Beheizung:	<input type="checkbox"/> Kohle	<input type="checkbox"/> Öl	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Strom	<input type="checkbox"/> Fernwärme	<input type="checkbox"/> Sonstige Art
Enthalten die oben genannten Beträge								
- Kosten für Haushaltsstrom und Kochenergie (z.B. Gas)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	falls ja, Höhe: EUR					
- Kosten für Warmwasserbereitung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	falls ja, Höhe: EUR					

**3.3 Haus-/Wohnungseigentum**

Soweit Sie Haus-/Wohnungseigentum selbst bewohnen, ist eine Aufstellung über die Kosten und Belastungen vorzulegen und nachzuweisen!
--

3.4 Mehrbedarf	1. Person	2. Person
Schwerbehindertenausweis? (Ggf. Kopie des Ausweises beifügen!)	<input type="checkbox"/> ja, gültig bis <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt am
Besteht eine Schwangerschaft? (Ggf. Schwangerschaftswoche nachweisen!)	<input type="checkbox"/> ja, Schwangerschaftswoche: <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Schwangerschaftswoche: <input type="checkbox"/> nein
Sind sie allein erziehend?	<input type="checkbox"/> ja, Namen und Geburtsdaten der minderjährigen Kinder in Ihrem Haushalt auf separatem Blatt angeben! <input type="checkbox"/> nein	
Erhalten Sie Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 SGB XII?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bedürfen Sie krankheits- oder behinderungsbedingt einer kostenaufwändigen Ernährung?	<input type="checkbox"/> ja, ärztliche Bescheinigung beifügen! <input type="checkbox"/> nein	

**3.5 Kranken- / Pflegeversicherung (Bitte Nachweise beifügen, bei privater Versicherung unbedingt Leistungsumfang darlegen!)**

Wo sind Sie versichert?		
Höhe des mtl. Beitrags		

**3.6 Zusatzbedarf**

Benötigen Sie Hilfe bei einzelnen hauswirtschaftlichen Vorrichtungen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja, bei welchen und in welchem Umfang?		
Welche notwendigen Kosten sind damit verbunden?		

### 3.7 Einmaliger Bedarf

Benötigen Sie Leistungen zur <b>Erstausrüstung</b> für Wohnung oder Bekleidung?	<input type="checkbox"/> ja, wofür? <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, wofür? <input type="checkbox"/> nein
---	--	--

### 3.8 Besonderer Bedarf (Darlehen für Mietrückstände oder besondere Notlagen)

Beantragen Sie derartige Leistungen?	<input type="checkbox"/> ja, wofür? <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, wofür? <input type="checkbox"/> nein
--------------------------------------	--	--

### 3.9 Persönliche Situation

Wünsche Sie Beratung und Unterstützung?	<input type="checkbox"/> ja, wofür? <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, wofür? <input type="checkbox"/> nein
---	--	--

## 4. Einkommen (Bitte ggf. Einkommensnachweise der letzten 12 Monate beifügen!)

z.B. Steuerbescheid, Rentenbescheid, Kindergeldbescheid, Gehaltsbescheinigung für 12 Monate)

	<b>1. Person</b>	<b>2. Person</b>
<b>Kein Einkommen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einkommen	Mtl. Betrag <small>Nicht monatliche Betragsangabe bitte kennzeichnen</small>	Zahlung beantragt am, <b>Aktenzeichen, Stand des Verfahrens</b>	Mtl. Betrag <small>Nicht monatliche Betragsangabe bitte kennzeichnen!</small>	Zahlung beantragt am, <b>Aktenzeichen, Stand des Verfahrens</b>
Nichtselbstständige Tätigkeit (z.B. Erwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung, Entgelt der WfbM)				
Leistung der Krankenkasse (einschl. Arbeitgeberzuschuss)				
Gewerbebetrieb				
Land- und Forstwirtschaft				
Sonstige selbstständige Tätigkeit				
Vermietung und Verpachtung (Untermiete bei 3.1 angeben!)				
Wohngeld / Lastenzuschuss				
Renten / Pensionen (z.B. Rente wg. Erwerbsminderung, Alter, Unfall, landwirtsch. Altersgeld, Witwen- oder Waisenrente, Kinderzuschuss/-zulage, Pflegegeld zur Rente, Werksrente o.ä.)				
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz				
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz				
Leistungen des Lastenausgleichsamtes (z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Entschädigungsrente)				
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)				
Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III, z.B. Arbeitslosengeld, Eingliederungshilfe, Berufsausbildungsbeihilfe)				
Leistungen für Kinder (z.B. Kindergeld, Kinderzuschlag)				
Wird entsprechendes Einkommen an Kinder weitergegeben?	<input type="checkbox"/> ja Betrag <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja Betrag <input type="checkbox"/> nein	
Ausbildungsförderung				
Unterhalt (auch Leistungen angeben, die der Kindergeldberechtigte aus seinem durch Kindergeld erzielten Einkommen erbringt)				
Privatrechtliche geldwerte Ansprüche (z.B. Beköstigung, Wohnrecht, Taschengeld, Leibrente, Pflegegeld)				
Steuererstattung				
Kapitalerträge (z.B. Zinsen)				
Guthaben aus Abrechnungen				
Sonstige Einkünfte				



**8. Nur auszufüllen von Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind:**

Nehmen Sie an dem in der Werkstatt kostenlos angebotenen Mittagessen teil?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	---	---

**9. Ermittlung eines eventuell kostenerstattungspflichtigen Trägers**

Haben Sie in den letzten zwei Monaten eine stationäre Einrichtung verlassen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Haben Sie bis vor zwei Monaten als Minderjähriger außerhalb des elterlichen Haushalts gelebt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Sie in den letzten zwei Monaten aus dem Ausland eingereist?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**10. Evtl. zu gewährende Geldleistungen bitte ich wie folgt zu zahlen:**

Konto-Nr., Bankleitzahl, Name und Sitz des Geldinstituts, Name und Vorname des Kontoinhabers
--

**Erklärung**

Den Antrag auf Grundsicherungsleistung mit seinen Anlagen habe ich wahrheitsgemäß ausgefüllt. Die Angaben zu den anderen Personen (mit Ausnahme der Angaben zu 2. Unterhalt) habe ich ausgefüllt, weil mir Vollmacht erteilt wurde; ansonsten haben diese Personen ihre Angaben selbst in den vorstehenden Antrag oder in einen gesonderten Vordruck eingetragen und die Richtigkeit durch ihre Unterschrift bestätigt.

Wenn und solange ich Grundsicherungsleistungen erhalte, werde ich Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) sowie der Verhältnisse, über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert mitteilen. Dies gilt auch für Angaben zu den vertretenen Personen.

- Es besteht noch Informationsbedarf und es wird um ein Informationsgespräch gebeten.
- Ich bevollmächtige meine(n) Ehegatten / Ehegattin / Lebenspartner bzw. Partner(in) der eheähnlichen Gemeinschaft zur Entgegennahme von Verwaltungsakten und entsprechenden Geldleistungen.

Dinslaken,
------------

1. Person	
2. Person	



## **Hinweise zum Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)**

### **Allgemeines:**

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden ab dem 1.1.2005 nach den Regelungen des Vierten Kapitels des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) gewährt.

**Leistungsberechtigt wegen Alters** kann nur sein, wer die Altersgrenze erreicht hat. Die Geburtsjahrgänge bis 1946 haben die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Die Geburtsjahrgänge 1947, 1948 usw. bis Geburtsjahrgang 1957 erreichen die Altersgrenze mit Vollendung eines Lebensalters von 65 Jahren und einem Monat bzw. zwei usw. bis elf Monaten (Beispiele: Geburtstag 9. August 1947 - Altersgrenze erreicht am 9. September 2012; Geburtstag am 31. Juli 1948 – Altersgrenze erreicht am 30. September 2013; Geburtstag am 30. August 1952 – Altersgrenze erreicht am 28. Februar 2018).

**Leistungsberechtigt wegen Erwerbsminderung** kann sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das 65. Lebensjahr sowie die vom Geburtsjahrgang abhängigen zusätzlichen Lebensmonate vollendet hat; es muss sich um eine volle Erwerbsminderung handeln und es muss unwahrscheinlich sein, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Allerdings stehen Leistungen der Grundsicherung nur dann zu, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken und auch Vermögen nicht einzusetzen ist.

Leben Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen, so wird auch das Einkommen und Vermögen des bzw. der Anderen berücksichtigt.

Darüber hinaus kann die Unterhaltspflicht des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartners eine Rolle spielen. Die Unterhaltspflicht von Eltern und Kindern bleibt dagegen unberücksichtigt, es sei denn, dass im Einzelfall ein sehr hohes Einkommen vorhanden ist (jährlich 100.000 EUR oder mehr).

Keinen Anspruch auf Grundsicherung haben Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Der Antrag enthält viele leistungsrelevante Fragen, die für die Bearbeitung erforderlich sind. Durch sorgfältiges Ausfüllen vermeiden Sie Nachfragen und damit zeitliche Nachteile.

Der Antrag selbst ist wie folgt aufgebaut:

Seite 1:	Personendaten und Unterhalt
Seite 2/3:	Fragen zur individuellen Bedarfslage
Seite 3/4:	Fragen zum Einkommen und Vermögen
Seite 5:	Sonstiges.

### **Zu 1.: Persönliche Verhältnisse (Antragsseite 1)**

Eine *eheähnliche Gemeinschaft* besteht zwischen zusammenlebenden und wirtschaftenden Partnern unterschiedlichen Geschlechts, die füreinander eintreten und sich füreinander verantwortlich fühlen. „Lebenspartner“ sind eingetragene Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Bei mehr als zwei Personen in Ihrem Haushalt machen Sie bitte zusätzliche Angaben!

Für die Klärung der Zuständigkeitsfrage ist es wichtig, die Aufenthaltsverhältnisse vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung (z.B. Heim, Krankenhaus u.a.m.) darzulegen.

Darüber hinaus ist z.B. bei Umzug wichtig, ob am bisherigen Wohnort bereits Grundsicherungsleistungen gezahlt wurden.

### **Zu 2.: Unterhalt (Antragsseite 1)**

Nach § 43 Absatz 5 SGB XII bleiben Unterhaltsansprüche einer grundsicherungsberechtigten Person gegenüber ihren Kindern und Eltern grundsätzlich unberücksichtigt, sofern deren steuerrechtliche Einkünfte unter dem Betrag von 100.000 EUR jährlich liegen. Das Einkommen mehrerer Kinder wird nicht zusammengerechnet. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einkommensgrenze von 100.000 EUR erreicht oder überschritten wird, kann verlangt werden, dass die Daten der betreffenden Personen angegeben werden.

Unterhaltsansprüche bei getrennt Lebenden oder Geschiedenen sind generell zu verfolgen.

### **Zu 3.1: Kosten der Unterkunft (Antragsseite 2)**

Zur Grundsicherung gehören auch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Ohne Beantwortung dieser Fragen ist keine Bedarfsbemessung möglich.

Wenn Sie Fragen haben zur Höhe der Angemessenheit oder eine neue Wohnung suchen, so lassen Sie sich bitte beraten. Es wird empfohlen, vor Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zustimmung dazu einzuholen. Bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (z.B. Heim, Krankenhaus u. a. m.) können Fragen zu Unterkunft und Heizung unbeantwortet bleiben, da hier ein Durchschnittsbetrag angesetzt wird.

### **Zu 3.4 bis 3.9: Weitere Bedarfe (Antragsseite 2 und 3)**

Im Einzelfall können auch weitere Bedarfe berücksichtigt werden wie:

- Mehrbedarfe für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „G“ haben; für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche; für Personen mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, kostenaufwändige Ernährung (3.4),
- Angemessene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (3.5),

Aufgrund von Angaben zur persönlichen Situation (3.6 - 3.8) kann durch eine Beratung auch geklärt werden, ob Bedarfe bestehen, die zu berücksichtigen sind, wie:

- Kosten hauswirtschaftlicher Verrichtungen, z. B. notwendige Hilfen beim Reinigen der Wohnung (3.6),
- Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte, Erstausrüstung für Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe für Schülerinnen und Schüler gem. § 34 SGB XII,
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen wie Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft und evtl. weitere Leistungen als Darlehen (3.8).

### **Zu 4.: Einkommen (Antragsseite 3)**

Grundsicherungsleistungen sind abhängig von der Höhe und der Art des Einkommens.

Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Geben Sie deshalb bitte alle Einkünfte - auch einmalige - vollständig an. Soweit eine spezielle Einkommensart im Vordruck nicht aufgeführt sein sollte, ist dieses Einkommen unter *Sonstige Einkünfte* zu erfassen.

Inwieweit das Einkommen letztendlich berücksichtigt wird, hängt von der Art des Einkommens ab.

### **Zu 5.: Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge (Antragsseite 4)**

Ihr anzurechnendes Einkommen verringert sich u.a. durch gezahlte Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden nur abgesetzt, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind. Werbungskosten werden abgesetzt, soweit sie zur Erzielung des Einkommens notwendig sind.

### **Zu 6.: Bargeld, Guthaben (z.B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen (A.-seite 4)**

Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

Bitte geben Sie hier auch an, wenn Sie noch Ansprüche gegen Dritte haben, z. B. Erbansprüche, Rückforderungen aus Verträgen oder Schenkungen o.ä.).

Folgendes Vermögen muss zwar angegeben aber **nicht** verwertet werden:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
- sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,



angemessener Hausrat; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,

- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- ein angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen (grundsätzlich: Alleinstehende 5.000 EUR, Ehegatte / Ehegattin / Lebenspartner(in) / Partner(in) einer eheähnlichen Gemeinschaft zuzüglich 5.000 EUR, für jede andere überwiegend unterhaltene Person zuzüglich 500 EUR).

#### **Zu 7.: Vermögensübertragungen (Antragsseite 4)**

Diese Angaben sind von Bedeutung für die Bewertung und Berechnung von Ansprüchen, die sich aus Vermögensübertragungen (z.B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil, vorweggenommene Erbfolge) ergeben können.

#### **Zu 9.: Teilnahme am kostenlosen Mittagessen in einer WfbM (Antragsseite 5)**

Die Grundsicherung wird als konkret bedarfsdeckende Leistung gewährt. Sie umfasst u.a. Leistungen für den Lebensunterhalt, welche in Form von Regelsätzen erbracht werden und u.a. die Kosten für Ernährung beinhalten. Werden im Einzelfall Leistungen zum Lebensunterhalt ganz oder teilweise anderweitig gedeckt, werden die Regelbedarfe gem. § 27a Abs. 4 SGB XII abweichend festgelegt. Eine WfbM bietet die Teilnahmemöglichkeit an einem kostenlosen Mittagessen. Besucherinnen und Besuchern einer WfbM, die lfd. Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII erhalten und das kostenlose Mittagessen in der Werkstatt einnehmen, ist der Regelbedarf abweichend zu berechnen, d.h. um 27,15 € im Monat (Stand: 01.01.2017) niedriger festzusetzen. Bei der Bemessung dieses Betrages wurden 180 Arbeitstage im Jahr zu Grunde gelegt, so dass bereits vorab neben den Urlaubs-, Feier- und Wochenendtagen auch pauschal Krankheitstage berücksichtigt werden, an denen die leistungsberechtigte Person kein Mittagessen in der WfbM einnehmen wird. Sofern im Einzelfall tatsächlich höhere Fehlzeiten eintreten sollten, können diese zum Jahresende auf Antrag der leistungsberechtigten Person im Rahmen einer Endabrechnung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachgezahlt werden.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag zu unterschreiben!



Vom Antragsteller und jedem Haushaltsangehörigen und des weiteren für jedes Konto, Vertrag, Depot usw. ist eine besondere Erklärung abzugeben. Eine Erklärung von Minderjährigen zusätzlich von dem/der Personenberechtigten unter Angabe des Vertretungsverhältnisses mit zu unterschreiben

Bl. d. A.

### Anlage zum Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen

Beantragte Leistung Grundsicherung Antrag vom \_\_\_\_\_

Antragsteller/in  
Hilfesuchende/r  
(Name, Anschrift) \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

Name der die  
Erklärung abgebenden  
Person \_\_\_\_\_ Verh. zum/ zur  
Antragsteller/in /  
Hilfesuchenden \_\_\_\_\_

**Erklärung:**

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gem. § 60 Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil – (SGB) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den auf der zweiten Seite abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflicht und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Ich weiß, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betrug nach sich ziehen können.

Hiermit erkläre ich  Ich unterhalte **kein(en)** Sparkonto, Postsparkonto, Girokonto, Kapitalansamlungsvertrag, Bausparvertrag, Wertpapierdepot.

Ich unterhalte ein(en)

\_\_\_\_\_ bei: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und Anschrift des Institutes)

IBAN	Laufzeit des Vertrages (vom – bis)	Betrag der Einlage bzw. Vertragssumme oder Wert –Euro-

Als Beweismittel lege ich vor:  Sparbuch  letzten Kontoauszug vom  
 Vertrag

Dinslaken, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, ggf. wie bei der Bank hinterlegt

\_\_\_\_\_  
(bei Minderjährigen etc. zusätzliche Unterschrift der/des  Eltern  Betreuers/Bevollmächtigten)

## Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – (SGB I)

### Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

#### § 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
  1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

#### § 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den § 60, § 61, § 62 oder § 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsunfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

#### § 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung, falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
  2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
  3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
  4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
  5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

## INFORMATIONSBLATT

### **für Antragsteller/innen und Bezieher/innen von Leistungen nach dem IV. Kapitel SGB XII über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Aufgabe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist es, Personen ab 65 Jahren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen ab 18 Jahren den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt, soweit er nicht über genügend eigene Mittel gedeckt werden kann, durch eine soziale Leistung zu gewährleisten.

#### **1. Ihre Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)**

Haben Sie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem IV. Kapitel SGB XII beantragt oder erhalten Sie diese bereits, sind Sie verpflichtet,

- Ihr Einkommen und Vermögen sowie Ihre gegen Dritte (z.B. Versicherungsträger u.ä. Stellen) zustehenden Ansprüche zur Beschaffung Ihres Lebensunterhaltes und desjenigen Ihrer mit Ihnen in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner(s)/in sowie des/der Partner(s)/in einer eheähnlichen Gemeinschaft einzusetzen.
- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des Sozialamtes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Sozialamts vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – SGB I)
- jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Sozialamt unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist auch dann notwendig, wenn die Änderung nach Ihrer Meinung auf die Grundsicherung keinen Einfluss hat.

#### **Eine Mitteilung an das Sozialamt ist insbesondere erforderlich,**

- a) wenn Sie und/oder Ihr/e im Haushalt lebenden Ehegatt(e)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft Einnahmen haben – wenn auch nur vorübergehend - z.B. durch Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeit), durch Vermietung von Zimmern, durch Renten, Pensionen, Treuegelder, Abfindungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft usw. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (Kost und Logis), der Wert eines Grundstückes oder eine Forderung gegen einen anderen;

- b) wenn sich der Bestand Ihres vorhandenen Vermögens (z.B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
  - c) wenn Sie (oder eine andere Ihrem Haushalt angehörende Person) den Haushalt – wenn auch nur vorübergehend – verlässt, z.B. aufgrund Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besuchsreisen. Auch das Ableben eines Haushaltsmitgliedes haben Sie dem Sozialamt unverzüglich mitzuteilen;
  - d) wenn eine oder mehrere Person(en) im Haushalt aufgenommen werden;
  - e) vor einem Wechsel der Wohnung zur Prüfung der grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit der Miete (nähere Informationen hierzu s. Ziff. 3.4);
  - f) wenn Sie - oder Ihr/e Ehegatt(e)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft - einen Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung stellen oder früher gestellt haben (z.B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II, Krankengeld, Kinderzuschlag oder Kindergeld u.a.);
  - g) wenn Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft - Rechtsmittel (z.B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger (s. Buchst. f) erheben oder erhoben haben;
  - h) wenn Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft – einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erleiden oder erlitten haben;
  - i) wenn Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft – eine Forderung gerichtlich geltend machen bzw. geltend gemacht haben.
  - j) wenn Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Ihre minderjährigen im Haushalt lebenden Kinder – beabsichtigen für länger als 4 Wochen ins Ausland zu reisen. Bei einer Dauer des Auslandsaufenthaltes von über 4 Wochen ist die Gewährung der existenziellen Leistungen im Inland einzustellen. Sobald Sie sich nach Ihrer Rückkehr aus dem Ausland bei Ihrem zuständigen Sozialamt durch persönliche Vorsprache zurückmelden, wird die Zahlung Ihrer ursprünglich gewährten Leistung wieder aufgenommen. **Hinweis:** Es gilt zu beachten, dass während eines über 4 Wochen andauernden Auslandsaufenthaltes alle Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII bzw. der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII nach der 4. Woche eingestellt werden, u. a. auch die Kosten der Unterkunft. Sollten hierdurch Mietschulden während Ihres Auslandsaufenthaltes auflaufen, haben Sie nach Ihrer Rückkehr keinen Anspruch auf Übernahme dieser Mietschulden nach § 36 SGB XII.
- Bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Antragstellerinnen/Antragstellern oder Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern obliegen diese Mitwirkungspflichten deren/dessen gesetzliche(n)/m Vertreter/in.

## 2. Die Folgen Ihrer fehlenden Mitwirkung

Es ist leider eine durch zahlreiche statistische Erhebungen gesicherte Tatsache, dass neben den vielen ehrlichen und wirklich bedürftigen Sozialleistungsempfängerinnen

und -empfängern stets ein gewisser Prozentsatz der Antragsteller/innen Sozialleistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt oder dieses zumindest durch falsche Sachdarstellung versucht. Aus diesem Grunde bedient sich das Sozialamt verschiedenster gesetzlich ausdrücklich legitimierter Instrumente, um zweifelhafte Bedarfssituationen konkret aufzuklären bzw. sämtliche Leistungsfälle einer ständigen routinemäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Die möglichen Folgen eines Grundsicherungsmissbrauchs sind nachfolgend aufgeführt:

## 2.1 Versagung oder Kürzung der zukünftigen Grundsicherungsleistung

Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann das Sozialamt ohne weitere Ermittlungen Ihre Grundsicherung bis zur Nachholung Ihrer Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (s. Ziff. 3), soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschweren (§ 66 SGB I).

## 2.2 Aufhebung des Grundsicherungsbescheides und Rückforderung der bereits gewährten Grundsicherungsleistungen

Ein an Sie – oder Ihre/n Ehegatt(en)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft – gerichteter Grundsicherungsbescheid kann insbesondere zurückgenommen werden,

- soweit Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft – den Bescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt haben (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB X)
- soweit Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft – den Bescheid vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB X), oder
- soweit Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft – die Rechtswidrigkeit des Bescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB X).

Soweit ein Grundsicherungsbescheid aufgehoben ist, **sind bereits erbrachte Leistungen von Ihnen** – oder Ihre(m)/r Ehegatt(en)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft – **zu erstatten** (§ 50 SGB X).

## 2.3 Strafrechtliche Folgen

Wer sich Grundsicherungsleistungen durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch bewusst falsche oder unvollständige Angaben erschleicht, macht sich in der Regel strafbar und hat mit der unverzüglichen Einleitung eines **Strafverfahrens** zu rechnen.

### **3. Wichtige Hinweise**

#### **3.1 Bevollmächtigte**

Gem. § 13 SGB X können Sie sich für die Dauer Ihres Grundsicherungsbezuges durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die/der Bevollmächtigte hat ihre/seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

#### **3.2 Möglichkeiten der Gebührenermäßigung bzw. –befreiung**

Sie haben die Möglichkeit, die Befreiung von der Rundfunk- und Fernseh- gebührenpflicht zu beantragen.

#### **3.3 Kosten der Unterkunft**

Gem. § 42 SGB XII umfasst die Grundsicherung u. a. auch die Kosten der Unterkunft. Aus Grundsicherungsmitteln können aber nur die sog. angemessenen Unterkunfts-kosten übernommen werden. Ausführliche Hinweise zur Übernahme von Unterkunfts-kosten nach dem SGB XII im Bereich des Kreises Wesel sind dem anliegenden Informationsblatt zu entnehmen.

Wichtig ist, dass Sie einen beabsichtigten Umzug noch **vor Abschluss eines Mietvertrages** mit dem Sozialamt abstimmen. Dort kann man Ihnen Auskunft darüber geben, ob die Miete für die in Aussicht genommene Wohnung im Rahmen der Grundsicherung vollständig übernommen werden kann und ob Ihrem Umzug aus grundsicherungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Sind die Mietkosten unangemessen bzw. liegt Ihnen keine Zustimmung des Sozialamtes zur Anmietung der Wohnung vor, können – wenn überhaupt - nur die angemessenen Mietkosten übernommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mündliche Nebenabreden zum Mietvertrag nicht gültig sind und damit zusammenhängende Kosten aus Grundsicherungsleistungen nicht übernommen werden können.

#### **3.4 Heiz- und Warmwasserkosten**

Sorgen Sie bitte auch für einen sparsamen Umgang mit der Heizenergie und Warmwasserversorgung, da Heiz- und Warmwasserkostennachzahlungen nur in angemessener Höhe aus Grundsicherungsmitteln übernommen werden können. Ausführliche Hinweise zur Übernahme von Heiz- und Warmwasserkosten nach dem SGB XII sind dem anliegenden Informationsblatt zur Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten auf Seite 3 zu entnehmen.

#### **3.5 Stromkosten**

In der Grundsicherung sind auch die Stromkosten enthalten. In Anbetracht auf eine eventuell zu erwartende Nachzahlung bei der Jahres- oder Endabrechnung bilden Sie bitte Rücklagen, da eine Übernahme von Stromschulden aus Grundsicherungsleistungen grundsätzlich nicht möglich ist.



Vorstehendes Informationsblatt nebst Anlage (Informationen zur Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten nach dem SGB XII im Bereich des Kreises Wesel) habe ich heute erhalten und von dem Inhalt Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung des unterschriebenen Informationsblattes ist Bestandteil meiner Grundsicherungsakte.

**Empfangsbevollmächtigung**

Hiermit bevollmächtige ich gem. § 13 SGB X meine/n Ehegatten/Ehegattin, Lebenspartner/in bzw. Partner/in der eheähnlichen Gemeinschaft zur Entgegennahme von sämtlichen Bescheiden des Grundsicherungsamtes.

**Name des Leistungsempfängers:** \_\_\_\_\_

ausgehändigt am:

\_\_\_\_\_,  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Informationen zur Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten  
nach dem SGB XII im Bereich des Kreises Wesel**

**Höhe der Unterkunftskosten, die durch das Sozialamt im Bereich des Kreises Wesel übernommen werden**

Im Rahmen von Sozialhilfe- oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII werden auch Aufwendungen für die Unterkunft übernommen. Die Höhe der vom Sozialamt zu übernehmenden Unterkunftskosten wird nach oben hin beschränkt. Es können grundsätzlich nur die Kosten übernommen werden, die angemessen sind.

Bei der Beurteilung, welche Kosten im jeweiligen Einzelfall angemessen sind, wird die reale und regionale Lage auf dem Wohnungsmarkt der einzelnen Kommunen im Kreis Wesel ebenso berücksichtigt wie die Größe und Zusammensetzung der jeweiligen Haushaltsgemeinschaft.

Im Kreis Wesel ergeben sich hierdurch aktuell folgende im Rahmen des SGB XII anerken-  
nungsfähige Höchstgrenzen:

Vergleichsraum		Kosten der Unterkunft					
		Haushaltsgröße					
		1 Person	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	jede weitere Person
<b>I</b>	▪ Dinslaken ▪ Hünxe	378,50 €	475,15 €	555,20 €	680,20 €	814,00 €	111,00 €
<b>II</b>	▪ Kamp-Lintfort	406,50 €	490,75 €	576,00 €	671,65 €	811,80 €	110,70 €
<b>III</b>	▪ Moers	387,00 €	479,70 €	564,80 €	659,30 €	778,80 €	106,20 €
<b>IV</b>	▪ Neuk.-Vluyn	381,50 €	477,75 €	533,60 €	645,05 €	753,50 €	102,75 €
<b>V</b>	▪ Alpen ▪ Rheinberg ▪ Sonsbeck ▪ Xanten	385,50 €	499,85 €	609,60 €	715,35 €	814,00 €	111,00 €
<b>VI</b>	▪ Voerde	358,50 €	443,30 €	522,40 €	642,20 €	743,60 €	101,40 €
<b>VII</b>	▪ Hamminkeln ▪ Schermbeck ▪ Wesel	361,50 €	445,25 €	544,00 €	651,70 €	751,30 €	102,45 €

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um **die monatliche Kaltmiete einschließlich der tatsächlich entstehenden Betriebs-/Nebenkosten** (ohne Heizung).

**Überschreiten** Ihre Unterkunftskosten die oben genannten Beträge, sind Sie verpflichtet, diese Kosten durch Umzug, Untervermietung oder andere geeignete Maßnahmen auf die festgeschriebenen Höchstwerte zu reduzieren. Soweit Sie Ihre Bemühungen zur Reduzierung der Unterkunftskosten nachvollziehbar nachweisen können, ist es dem Sozialamt im Einzelfall möglich, für höchstens 6 Monate auch die erhöhten Kosten zu übernehmen.

Sollten Sie nicht gewillt sein, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Unterkunftskosten zu ergreifen, können nur die für Ihren Haushalt angemessenen Kosten durch das Sozialamt gewährt werden.

Sehen Sie keine Möglichkeit zur Kostenreduzierung - beispielsweise durch Untervermietung - wollen aber in der zu teuren Wohnung verbleiben und sind **bereit und in der Lage**, den Unterschiedsbetrag zwischen den o. g. Höchstbeträgen und Ihrer tatsächlichen Miete **selbst** zu tragen, übernimmt das Sozialamt die angemessenen Kosten gemäß den oben genannten Höchstgrenzen. Sie bleiben aber verpflichtet nachzuweisen, aus welchen Mitteln Sie die **monatlichen Mehrkosten** zahlen.

### **Vorlage der jährlichen Heizkosten- und Betriebs-/Nebenkostenabrechnung**

Sie erhalten in der Regel einmal jährlich eine **Heizkosten-** und eine **Betriebs-/Nebenkostenabrechnung** durch Ihre/n Vermieter/in bzw. Ihr Versorgungsunternehmen. Sie sind verpflichtet, diese Abrechnung(en) **unverzüglich** bei Ihre(m)/r Sachbearbeiter/in **im Sozialamt** einzureichen.

#### Guthaben aus der Heizkosten – und/oder Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Rückzahlungen und Guthaben aus der Heizkosten- und/oder Betriebs-/Nebenkostenabrechnung gelten als Einkommen und mindern grundsätzlich den in dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift bestehenden Leistungsanspruch.

Soweit die von Ihnen dem Sozialamt pflichtgemäß vorgelegte Abrechnung ein Guthaben ausweist, wird dieses insoweit berücksichtigt, dass Sie im nächsten Monat nur die um das Guthaben gekürzten Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe oder Grundsicherung erhalten. Anschließend werden wieder die vollen Leistungen durch das Sozialamt übernommen.

#### Nachforderung aus der Heizkosten- und/oder Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Soweit Ihre Unterkunftskosten grundsätzlich unter den Miethöchstgrenzen liegen und als angemessen anerkannt werden, können auch die Nachforderungen Ihre(s)/r Vermieter(s)/in aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung durch das Sozialamt übernommen werden.

Liegt Ihr Heizverbrauch unter Ihrem angemessenen Heizverbrauchshöchstwert, können auch die Nachforderungen Ihres Versorgungsunternehmens aus der Heizkostenabrechnung durch das Sozialamt übernommen werden.

## Wichtige Hinweise zum Umzug

Vor Abschluss eines Mietvertrages für eine neue Unterkunft sollen Sie die Zustimmung des Sozialamtes, in dessen Bereich die neue Wohnung liegt, zum Umzug einholen. Die Zustimmung kann nur dann erteilt werden, wenn der von Ihnen angestrebte Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind.

Ist der von Ihnen beabsichtigte Umzug nicht erforderlich, haben Sie von Beginn an lediglich Anspruch auf Übernahme der für Ihren neuen Wohnort maßgeblichen angemessenen Unterkunftskosten.

Liegt die von Ihnen ausgewählte Wohnung im Bereich einer anderen Stadt/Gemeinde, beachten Sie bitte, dass die auf Seite 1 aufgeführten Miethöchstgrenzen nur im Bereich des Kreises Wesel ihre Gültigkeit haben. In anderen Kommunen kann die angemessene Höchstgrenze von den hiesigen Werten nach oben oder unten abweichen.

Auch die notwendigen **Wohnungsbeschaffungs-** und **Umzugskosten** können durch das bis zum Umzug zuständige Sozialamt übernommen werden.

Sofern für die neue Wohnung eine **Mietkaution** fällig werden sollte, kann diese darlehensweise im Rahmen des SGB XII vom Sozialamt ihres neuen Wohnortes übernommen werden.

Es ist also in jedem Fall wichtig, dass Sie vor einem geplanten Umzug konkret abklären, ob und welche Kosten durch das Sozialamt übernommen werden können.

### Grundsätzlich gilt:

**Sollten Sie beabsichtigen umzuziehen, fragen Sie noch bevor Sie eine/n Makler/in beauftragen oder einen neuen Mietvertrag unterschreiben Ihre/n Sachbearbeiter/in nach den Möglichkeiten und Voraussetzungen hierfür. Nur so können Sie sicherstellen, dass der Umzug für Sie keinerlei negative leistungsrechtliche Konsequenzen hat.**

## Übernahme der Heiz- und Warmwasserkosten

### Heizkosten

Gem. § 35 Abs. 4 S. 1 SGB XII werden Leistungen für Ihre Heizung in tatsächlicher Höhe nur erbracht, soweit sie **angemessen** sind. Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren.

In Ermangelung eines aktualisierten kommunalen Heizspiegels für den Kreis Wesel ist ab 2010 der jeweils aktuelle **bundesweite Heizspiegel** zugrunde zu legen, der bei dem Deutschen Mieterbund, Kennwort „Heizspiegel“ in 10169 Berlin, angefordert oder unter [www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de) heruntergeladen werden kann.

Der Grenzwert des angemessenen Heizkostenverbrauchs ist demnach abhängig von

- der Heizart
- der Gesamtfläche des Gebäudes, in dem sich Ihre Wohnung befindet
- der Haushaltsgröße

und

- der Art der Warmwasserbereitung.

So ergeben sich folgende **angemessene Heizverbrauchshöchstwerte**, deren Kosten durch das Sozialamt im Bereich des Kreises Wesel übernommen werden.

<b>Heizkosten (ohne Warmwasser)</b>						
<b>Bundesweiter Heizspiegel für das Jahr 2020</b>						
Heizart	Gebäude-fläche in m <sup>2</sup>	Unang. Heizkosten je m <sup>2</sup> /Jahr	Nichtprüfgrenze nach Haushaltsgrößen pro Jahr in €			
			1 Pers. (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
<b>Heizöl</b>	100 bis 250	> 16,50 €	825,00 €	1.072,50 €	1.320,00 €	1.567,50 €
	251 bis 500	> 16,00 €	800,00 €	1.040,00 €	1.280,00 €	1.520,00 €
	501 bis 1.000	> 15,50 €	775,00 €	1.007,50 €	1.240,00 €	1.472,50 €
	> 1.000	> 15,10 €	755,00 €	981,50 €	1.208,00 €	1.434,50 €
<b>Erdgas</b>	100 bis 250	> 15,40 €	770,00 €	1.001,00 €	1.232,00 €	1.463,00 €
	251 bis 500	> 14,20 €	710,00 €	923,00 €	1.136,00 €	1.349,00 €
	501 bis 1.000	> 13,10 €	655,00 €	851,50 €	1.048,00 €	1.244,50 €
	> 1.000	> 12,40 €	620,00 €	806,00 €	992,00 €	1.178,00 €
<b>Fern-wärme</b>	100 bis 250	> 21,00 €	1.050,00 €	1.365,00 €	1.680,00 €	1.995,00 €
	251 bis 500	> 19,40 €	970,00 €	1.261,00 €	1.552,00 €	1.843,00 €
	501 bis 1.000	> 18,10 €	905,00 €	1.176,50 €	1.448,00 €	1.719,50 €
	> 1.000	> 17,20 €	860,00 €	1.118,00 €	1.376,00 €	1.634,00 €
<b>Wärme-pumpe</b>	100 bis 250	> 20,40 €	1.020,00 €	1.326,00 €	1.632,00 €	1.938,00 €
	251 bis 500	> 19,50 €	975,00 €	1.267,50 €	1.560,00 €	1.852,50 €
	501 bis 1.000	> 18,70 €	935,00 €	1.215,50 €	1.496,00 €	1.776,50 €
	> 1.000	> 18,20 €	910,00 €	1.183,00 €	1.456,00 €	1.729,00 €
<b>Holz-pellets</b>	100 bis 250	> 12,10 €	605,00 €	786,50 €	968,00 €	1.149,50 €
	251 bis 500	> 10,90 €	545,00 €	708,50 €	872,00 €	1.035,50 €

## Kosten der Warmwasserversorgung

Bei der Gewährung von Leistungen für Ihre Warmwasserversorgung ist zu unterscheiden, ob Sie Ihre Warmwasserversorgung dezentral (z.B. Wasserboiler, Durchlauferhitzer) oder zentral vornehmen.

## Dezentrale Warmwasserversorgung

Soweit Sie Ihr Warmwasser durch in Ihrer Unterkunft installierte Vorrichtungen (z. B. Warmwasserboiler) erzeugen, wird Ihnen zusätzlich zu den angemessenen Heizkosten ein Mehrbedarf für die Warmwasserversorgung für jede in Ihrem Haushalt lebende leistungsberechtigte Person (LB) entsprechend ihrer Regelbedarfsstufe nach § 30 Abs. 7 SGB XII in folgender Höhe zusätzlich erbracht:

Regelbedarfsstufe	Personen	Prozentsatz	Mehrbedarf in Euro
1	Erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.	2,3 %	10,26 €
2	Erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt	2,3 %	9,22 €
4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,4 %	5,22 €
5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	1,2 %	3,71 €
6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	0,8 %	2,26€

Über den pauschalierten Mehrbedarf hinausgehende höhere Aufwendungen bei dezentraler Warmwasserversorgung können nur berücksichtigt werden, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden (§ 30 Abs. 7 S. 3 SGB XII).

## Heiz- und Warmwasserkosten bei zentraler Warmwasserversorgung

Bei **zentraler** Warmwasserversorgung werden Ihre Kosten gem. § 35 Abs. 4 S. 3 SGB XII in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Es erfolgt eine zusammengefasste Angemessenheitsprüfung der Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung. Hierzu werden die v. g. angemessenen Höchstkosten für die Heizung (s. Seite 3) um einen angemessenen Betrag für die Warmwasserversorgung erhöht, welcher lt. bundesweitem Heizkostenspiegel bei einer Beheizung mit **Erdgas, Heizöl** oder **Fernwärme 1,55 Euro pro qm** und bei einer Beheizung mit einer **Wärmepumpe 2,05 Euro pro qm Ihrer abstrakt angemessenen Wohnfläche** beträgt.

Diese zusammengefasste Angemessenheitsprüfung hat für Sie den Vorteil, dass Sie ggfs. zu hohe Kosten der Warmwasserzubereitung durch geringe Heizkosten (oder umgekehrt) ausgleichen können.

So ergeben sich folgende **angemessene Höchstbeträge für die Heizungs- inkl. Warmwasserkosten**, die durch das Sozialamt im Bereich des Kreises Wesel übernommen werden.

<b>Heiz- und Warmwasserkosten Bundesweiter Heizspiegel für das Jahr 2020</b>						
Heizart	Gebäude-fläche in m <sup>2</sup>	Unang. Heiz- kosten je m <sup>2</sup> /Jahr	Nichtprüfgrenze nach Haushaltsgrößen pro Jahr in €			
			1 Pers. (50 qm)	2 Pers. (65 qm)	3 Pers. (80 qm)	4 Pers. (95 qm)
Heizöl	100 bis 250	> 18,10 €	905,00 €	1.176,50 €	1.448,00 €	1.719,50 €
	251 bis 500	> 17,60 €	880,00 €	1.144,00 €	1.408,00 €	1.672,00 €
	501 bis 1.000	> 17,10 €	855,00 €	1.111,50 €	1.368,00 €	1.624,50 €
	> 1.000	> 16,70 €	835,00 €	1.085,50 €	1.336,00 €	1.586,50 €
Erdgas	100 bis 250	> 17,00 €	850,00 €	1.105,00 €	1.360,00 €	1.615,00 €
	251 bis 500	> 15,80 €	790,00 €	1.027,00 €	1.264,00 €	1.501,00 €
	501 bis 1.000	> 14,70 €	735,00 €	955,50 €	1.176,00 €	1.396,50 €
	> 1.000	> 14,00 €	700,00 €	910,00 €	1.120,00 €	1.330,00 €
Fern-wärme	100 bis 250	> 22,60 €	1.130,00 €	1.469,00 €	1.808,00 €	2.147,00 €
	251 bis 500	> 21,00 €	1.050,00 €	1.365,00 €	1.680,00 €	1.995,00 €
	501 bis 1.000	> 19,70 €	985,00 €	1.280,50 €	1.576,00 €	1.871,50 €
	> 1.000	> 18,80 €	940,00 €	1.222,00 €	1.504,00 €	1.786,00 €
Wärme-pumpe	100 bis 250	> 22,50 €	1.125,00 €	1.462,50 €	1.800,00 €	2.137,50 €
	251 bis 500	> 21,60 €	1.080,00 €	1.404,00 €	1.728,00 €	2.052,00 €
	501 bis 1.000	> 20,80 €	1.040,00 €	1.352,00 €	1.664,00 €	1.976,00 €
	> 1.000	> 20,30 €	1.015,00 €	1.319,50 €	1.624,00 €	1.928,50 €
Holz-pellets	100 bis 250	> 13,70 €	685,00 €	890,50 €	1.096,00 €	1.301,50 €
	251 bis 500	> 12,50 €	625,00 €	812,50 €	1.000,00 €	1.187,50 €

**Achten Sie daher bitte gewissenhaft auf ein sparsames und ökologisches Heizverhalten und einen sorgsamen Warmwasserverbrauch.**

**Bitte überprüfen Sie daher Ihren Verbrauch. Verbräuche, welche die angemessenen Verbrauchshöchstwerte übersteigen, können zukünftig möglicherweise nicht mehr übernommen werden. Dies gilt bereits für Ihre nächste Heizkostenendabrechnung.**

Haben Sie Fragen zur Übernahme der angemessenen Heiz- und Warmwasserverbrauchskosten, richten Sie diese bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in.



## **Der Deutsche Mieterbund gibt folgende Energiespar-Tipps:**

### 1. Überheizen Sie Ihre Wohnung nicht

Wird die Raumtemperatur in den Wintermonaten nur um 1 °C gesenkt, spart das rund 6 Prozent an Heizenergie.

#### Empfohlene Raumtemperaturen

Wohnbereich	20 – 21 °C (Thermostatventil Stufe 3)
Küche, Schlafzimmer	17 °C (Thermostatventil Stufe 2)
Nachts überall	16 °C (Thermostatventil Stufe 1 – 2)
Abwesenheit am Tag überall	15 °C (Thermostatventil Stufe 1 – 2)
Längerer Urlaub	Heizung aus (Thermostatventil Stufe *)

### 2. Benutzen Sie elektronische Thermostatventile

Bei zentral beheizten Häusern können Sie damit Ihre individuellen Heizzeiten bequem programmieren. So können Sie 15 Prozent der Heizenergie sparen.

### 3. Lassen Sie nach Einbruch der Dunkelheit die Rolläden herunter oder ziehen Sie die Vorhänge zu.

So können Sie Wärmeverluste senken. Achten Sie jedoch darauf, unter dem Fenster angebrachte Heizkörper nicht zu verdecken und damit zu isolieren.

### 4. Lüften Sie richtig

Gekippte Fenster sorgen kaum für Luftaustausch, sondern kühlen die Wände aus. Stoßlüften spart dagegen viel Energie. In den Wintermonaten wird empfohlen, die Fenster mehrmals täglich für vier bis sechs Minuten weit zu öffnen.

### 5. Tipp für Hauseigentümer: Warten Sie Ihre Heizungsanlage regelmäßig.

das sichert die Leistungsfähigkeit der Anlage. Schon eine geringe Ablagerung von Ruß und ein nicht optimal eingestellter Brenner verursachen Mehrkosten von rund 5 Prozent.“

Name des Leistungsempfängers: \_\_\_\_\_

ausgehändigt am:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## Information

### nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Die Stadt Dinslaken verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie den Antrag auf Sozialhilfe bzw. Pflegegeld ausgefüllt haben. Diese Daten werden von der Stadt Dinslaken- Fachdienst Senioren und soziale Leistungen - im Rahmen des zu bearbeitenden Antrages und der ggf. zu gewährenden Leistungen benötigt.

<b>Verantwortlicher</b>	Stadt Dinslaken Der Bürgermeister, Platz d' Agen 1, 46535 Dinslaken, Telefon 02064 66 0, Fax 02064 66 11 400, Email: info@dinslaken.de
<b>Datenschutzbeauftragte</b>	Stadt Dinslaken - Die Datenschutzbeauftragte, Friedrich-Ebert-Str. 31, 46535 Dinslaken, Tel.: 02064 66 250, Fax 02064 66 11 250 Email: datenschutz@dinslaken.de
<b>Zweck/e der Datenverarbeitung</b>	<p>Zweck der Datenverarbeitung ist die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) bzw. Alten und Pflegegesetz NRW (APG NRW).</p> <p>Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur zu dem Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 67c Abs. 2 – 5 SGB X möglich.</p>
<b>Wesentliche Rechtsgrundlage/n</b>	<p>Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:</p> <p>§§ 67a bis 78 Sozialgesetzbuch X (SGB X),</p> <p>§§ 143 ff. Sozialgesetzbuch IX (SGB IX),</p> <p>§ 118, §§ 121 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII),</p> <p>§ 21 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)</p>
<b>Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung</b>	<p>Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I</p> <p>Folgen fehlender Mitwirkung gem. § 66 SGB I: Vollständiger oder teilweiser Leistungsentzug bzw. Leistungsveragung</p>
<b>Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten</b>	Die Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten an die in §§ 67a – 78 Sozialgesetzbuch X (SGB X) genannten Stellen weitergegeben bzw. befinden sich mit diesen Stellen im Rahmen der Sachbearbeitung im Datenaustausch.
<b>Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen</b>	<p>Sozialdaten sind gem. § 84 Abs. 2 SGB X zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Dazu sind weitere Aufbewahrungsfristen und Archivierungserfordernisse zu beachten.</p> <p>Ihre im Rahmen dieses Antragsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden daher für die Dauer des zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Zeitraumes gespeichert. Danach werden diese Daten aufgrund weiterer Archivierungserfordernisse für die Dauer von weiteren 10 Jahren gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist werden die personenbezogenen Daten unwiederbringlich gelöscht, falls nicht aus besonderem Grund (z. B. bestehende Rückforderungsansprüche des Sozialamtes) eine längere Speicherung erforderlich ist.</p>

<b>Rechte der betroffenen Person</b>	Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die §§ 46 und 47 Landesdatenschutzgesetz NRW.
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b>	Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Dinslaken in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email <a href="mailto:poststelle@ldi.nrw.de">poststelle@ldi.nrw.de</a>

Name des Leistungsempfängers: \_\_\_\_\_

ausgehändigt am:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift